

**LANDESAMT FÜR STEUERN**

Ferdinand-Sauerbruch-Str. 17  
56073 Koblenz

Landesamt für Steuern - 56064 Koblenz

Finanzämter

Telefon:(0261) 4932-0  
Telefax:(0261) 4932-36740  
Poststelle@lfst.fin-rlp.de  
www.lfst-rlp.de

16.03.2016

**Aktenzeichen**  
S 2233 A – St 31 1/St 31 5

**Auflage**  
Nur AIS

**Ansprechpartner/-in**  
Herr Müller  
Frau Sorg

**Telefon/Fax**  
(0261) 4932-36703  
36698

<b>Rundverfügung</b>
----------------------

**Einkommensbesteuerung der nicht Buch führenden Landwirte;  
hier: Ermittlung des Gewinns aus Weinbau für das Wirtschaftsjahr 2014/2015**

Anlage: – 1 –

**Inhaltsverzeichnis**

- 1 Grundsätze
- 2 Bebauungskostenrichtbeträge
- 3 Ausbaukostenrichtbeträge
- 4 Sonstige Kosten
- 5 Richtbeträge führen zu einer unzutreffenden Gewinnschätzung
- 6 Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen
- 7 Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG

- 8 Änderungen ab dem Wirtschaftsjahr 2016/2017
- 8.1 Absetzungen für Abnutzung, Sonderabschreibungen, Aufwendungen i. S. v. § 6 Abs. 2 und 2a EStG für Wirtschaftsgüter, die dem Ausbau dienen
- 8.2 Ausbaurichtbeträge
- 8.3 Sonstige Kosten
- 8.4 Wechsel zwischen Ansatz der Richtbeträge und tatsächlichen Kosten

## 1 Grundsätze

Für die Einkommensteuerveranlagung der nicht Buch führenden Winzer einschl. der Inhaber gemischter Betriebe (Weinbau und Landwirtschaft) für das Kalenderjahr 2014 bzw. für die Gewinnermittlung des Wirtschaftsjahres (Wj.) 2014/2015 gelten die grundlegenden Anordnungen in der Rundverfügung (Rdvfg.) vom 02.12.2013 – S 2233 A – St 31 1/St 31 5 –, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

**Ab dem Wj. 2014/2015 ist die Inanspruchnahme der Richtbeträge durch den Steuerpflichtigen einheitlich auszuüben, d. h. die Einräumung des Wahlrechts erfolgt nur zwischen dem Ansatz sämtlicher bei ihm in Betracht kommender Richtbeträge (Bebauungs- und Ausbaurichtbeträge) und dem Nachweis der tatsächlichen Betriebsausgaben.**

## 2 Bebauungskostenrichtbeträge

In der Anlage sind die für das Wj. 2014/2015 gültigen Bebauungskostenrichtbeträge enthalten. Mit diesen Richtbeträgen sollen die entsprechenden tatsächlichen Kosten des Weinbaubetriebs während eines Wj. abgedeckt werden. Aus diesem Grund ist eine sachgerechte Anpassung der Richtbeträge (= Erhöhung oder Minderung) erforderlich, wenn sich die betrieblichen Verhältnisse im Laufe des Wj., z. B. durch Pacht, Verpachtung, Kauf oder Verkauf oder unentgeltliche Übertragung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge, wesentlich verändern.

Die Absetzungen für Abnutzung (AfA) für Wirtschaftsgüter, die der Bebauung dienen, z. B. für Wirtschaftsgebäude, Maschinen und Geräte sowie Weinbergsanlagen werden von diesen Beträgen nicht erfasst. Deshalb sind die AfA und die Aufwendungen nach § 6 Abs. 2 EStG für geringwertige Wirtschaftsgüter und die jährliche Minderung des Sammelpostens für mittelwertige Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 2a EStG nur gegen Nachweis (Anlagenverzeichnis) zu berücksichtigen (siehe Tz. 1.2.1.1.1 der o. a. Rdvfg. vom 02.12.2013).

### 3 **Ausbaukostenrichtbeträge**

Soweit selbstausbauende Betriebe die Bebauungskosten und Ausbaukosten (einschl. der Kosten für Flaschenfüllung und Ausstattung) nicht nachweisen, können die Aufwendungen für den Ausbau neben den Bebauungskosten-Richtbeträgen mit folgenden Beträgen **je Liter** erzeugten Weins berücksichtigt werden (vgl. im Übrigen Tz. 1.2.2.2 der o. a. Rdvfg. vom 02.12.2013):

– bei Verkauf des Mostes	0,03 <b>€/Liter</b>
– bei Ausbau zum Fasswein	0,03 € + 0,08 € = 0,11 <b>€/Liter</b>
– für die abgefüllte und ausgestattete 1-Liter-Flasche	0,11 € + 0,44 € = 0,55 <b>€/Liter</b>
– für die abgefüllte und ausgestattete 0,75-Liter-Flasche	0,11 € + 0,59 € = 0,70 <b>€/Liter</b>

Ab dem Wj. 2014/2015 ist hierbei nur noch – zusammen mit dem o. a. Bebauungskostenrichtbetrag – eine einheitliche Inanspruchnahme der bei dem Weinbaubetrieb über alle Ausbaustufen jeweils in Betracht kommenden Richtbeträge möglich. Es ist dementsprechend nicht mehr zulässig, dass der einzelne Betrieb z. B. die Ausbaukosten zum Fasswein nachweist und lediglich für die Kosten der Abfüllung und Ausstattung der Flaschenweine einen Richtbetrag ansetzt.

### 4 **Sonstige Kosten**

Sonstige Kosten sind diejenigen Aufwendungen, die nicht zu den sachlichen Bebauungskosten oder zu den Ausbaukosten gehören. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Rechts- und Beratungskosten einschl. der Buchführungskosten zu den sonstigen Kosten rechnen.

### 5 **Richtbeträge führen zu einer unzutreffenden Gewinnschätzung**

Die Finanzämter sind an die veröffentlichten Richtbeträge und Richtwerte nicht gebunden, wenn ihre Anwendung im Einzelfall zu einer unzutreffenden Gewinnschätzung führt.

### 6 **Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen**

Die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung an das Finanzamt nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz besteht grundsätzlich für Wj., die nach dem 31.12.2011 beginnen. Mit BMF-Schreiben vom 28.09.2011, BStBl I S. 855 wurde jedoch eine Nichtbeanstandungsregelung geschaffen, nach der im ersten Wj. die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – wie bisher – in Papierform eingereicht werden können. Hiernach besteht für das Wj. 2011/2012 eines Weinbaubetriebes keine gesetzliche Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung. Eine derartige Verpflichtung besteht erst ab dem Wj. 2012/2013. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn die elektronische Übermittlung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung erst ab dem Wj. 2013/2014 erfolgt.

Eine freiwillige elektronische Übermittlung dieser Unterlagen ist aber für alle vorgenannten Wj. zulässig.

## **7 Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG**

Ermittelt der Weinbaubetrieb den Gewinn nach § 4 Abs. 1 EStG ist die Inanspruchnahme der Richtbeträge für die Bebauung und den Ausbau nicht zulässig.

Sofern der Gewinn aus Weinbau bei einem buchführungspflichtigen Betrieb allerdings zu schätzen ist, können die Richtbeträge als Anhaltspunkt für entsprechende Aufwendungen herangezogen werden.

Die einer Schätzung anhaftenden Unsicherheiten gehen jedoch zu Lasten des Weinbaubetriebes, der durch die Vernachlässigung seiner steuerlichen Mitwirkungspflichten selbst Anlass zur Schätzung gegeben hat. Deshalb kann sich das Finanzamt bei der Schätzung durchaus an der oberen Grenze des Schätzungsrahmens orientieren (BFH-Urteile vom 01.10.1992, BStBl 1993 II S. 259 und vom 13.07.2000, BFH/NV 2000 S. 3). Allerdings ist die Schätzung kein Sanktionsmittel und darf daher keinen Strafcharakter haben.

Bei der erstmaligen Schätzung des Gewinns eines neu gegründeten Weinbaubetriebs kann grundsätzlich von den o. a. Richtwerten ausgegangen werden (R 13.5 Abs. 1 Satz 4 EStR 2012), sofern der Weinbaubetrieb eine vollständig ausgefüllte Anlage L eingereicht hat. Etwas anderes gilt, wenn beim Weinbaubetrieb wiederholt eine Schätzung vorzunehmen ist, mehrfach von einer ordnungsmäßigen Gewinnermittlung zur Schätzung wechselt oder Anhaltspunkte für unterdurchschnittliche Aufwendungen vorliegen. Bei einer solchen Sachlage können im Rahmen der Schätzung des Gewinns aus Weinbau von den Richtbeträgen angemessene Abschläge vorgenommen werden.

Es ist darauf zu achten, dass buchführungspflichtige Weinbaubetriebe, deren Gewinn geschätzt wird, den Betriebsprüfungsstellen zu melden sind, soweit eine Prüfung geeignet erscheint oder aus anderen Gründen Erfolg verspricht. Insbesondere gilt dies für alle Weinbaubetriebe, die ihrer Buchführungspflicht einige Zeit nachgekommen sind, dann keine Bücher mehr führen und sich schätzen lassen. Ist in diesen Fällen eine Betriebsprüfung vorgesehen, hat die Veranlagung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO) zu erfolgen.

## **8 Änderungen ab dem Wj. 2016/2017**

Die Behandlung von bestimmten Aufwendungen des Weinbaubetriebs ist nicht sachgerecht, verursacht Zuordnungsprobleme und führt zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand. Vor diesem Hintergrund wird der Ansatz von Richtbeträgen für bestimmte Betriebsausgaben des Weinbaubetriebs ab dem Wj. 2016/2017 weiter vereinfacht und zur Gleichbehandlung aller Weinbaubetriebe wie folgt neu ausgerichtet:

### **8.1 Absetzungen für Abnutzung, Sonderabschreibungen, Aufwendungen i. S. v. § 6 Abs. 2 und 2a EStG für Wirtschaftsgüter, die dem Ausbau dienen**

AfA und Sonderabschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die mit dem Ausbau des Weins zusammenhängen, z. B. Fassraum, Kelter, Anteil am Wirtschaftsgebäude, sind bisher –

abweichend von der Behandlung bei den Bebauungskostenrichtbeträgen – mit den Ausbaurichtbeträgen abgegolten (siehe Tz. 1.2.2.2 der o. a. Rdvfg. vom 02.12.2013). Sie können deshalb nicht neben diesen Richtbeträgen als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Gleiches gilt für Aufwendungen nach § 6 Abs. 2 EStG für geringwertige Wirtschaftsgüter sowie die jährliche Minderung des Sammelpostens für mittelwertige Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 2a EStG, soweit sie durch den Ausbau des Weins veranlasst sind.

Ab dem **Wj. 2016/2017** ist diese unterschiedliche und nicht sachgerechte Behandlung der vorerwähnten Aufwendungen nicht mehr zulässig, vielmehr wird eine Gleichbehandlung derartiger Aufwendungen im Weinbaubetrieb vorgenommen. Deshalb werden bei den Weinbaubetrieben die AfA, Sonderabschreibungen und die Aufwendungen nach § 6 Abs. 2 EStG für geringwertige Wirtschaftsgüter sowie die jährliche Minderung des Sammelpostens für mittelwertige Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 2a EStG zukünftig insgesamt nur noch gegen Nachweis (Anlagenverzeichnis) berücksichtigt. Dadurch wird auch eine einheitliche Handhabung mit den Obst- und Gemüsebaubetrieben, bei denen Richtbeträge angesetzt werden, und den Schätzungslandwirten erreicht.

Weil die vorerwähnten Aufwendungen bisher in den Ausbaurichtbeträgen enthalten waren und diese Kosten ab dem Wj. 2016/2017 einerseits bei den Richtbeträgen eliminiert werden, andererseits im Umfang entsprechender Nachweise als Betriebsausgaben zu berücksichtigen sind, muss – ohne Tz. 8.2 – mit einer Reduzierung dieser Richtbeträge ab dem **Wj. 2016/2017** gerechnet werden.

## **8.2 Ausbaurichtbeträge**

Die Ausbaurichtbeträge umfassen ab dem **Wj. 2016/2017** auch die gesamten Vertriebskosten, z. B. Weinkartons, Versand- und Transportkosten, Abgaben für die Absatzförderung.

## **8.3 Sonstige Kosten**

Die neben den Bebauungskostenrichtbetrag und den Ausbaurichtbeträgen berücksichtigungsfähigen sonstigen Kosten werden abschließend aufgezählt. Weitere Aufwendungen sind nicht mehr neben den Richtbeträgen als Betriebsausgaben anzusetzen.

Von den bisher zusätzlich zu den Richtbeträgen als sonstige Kosten abzugsfähigen Betriebsausgaben betrifft dies in erster Linie die Aufwendungen für den Vertrieb und die Beiträge zur Landwirtschaftskammer sowie zur Wiederaufbaukasse.

## **8.4 Wechsel zwischen Ansatz der Richtbeträge und tatsächlichen Kosten**

Der Ansatz der Richtbeträge für die Bebauung und den Ausbau dient der Vereinfachung der Gewinnermittlung im Weinbau. Sofern der Weinbaubetrieb **ab dem Wj. 2016/2017** anstelle der Richtbeträge die tatsächlichen Betriebsausgaben geltend macht, kann die Vereinfachungsregelung von dem Betrieb in nachfolgenden Wj. nicht mehr beansprucht werden. Dies gilt wegen der Betriebsbezogenheit der Vereinfachungsregelung beispielsweise selbst dann, wenn der Betrieb wesentlich verkleinert oder vergrößert wird oder sich die Art und Weise der Vermarktung ändert.

Eine Rückkehr ist nach einer unentgeltlichen Übertragung i. S. v. § 6 Abs. 3 EStG oder Einbringung des Betriebs i. S. v. § 24 UmwStG zum Buch- oder Zwischenwert für den Rechtsnachfolger ausgeschlossen.

Im Auftrag

Michael Spira  
Beglaubigt

Anlage

Bebauungskostenrichtbeträge für das Wirtschaftsjahr 2014/2015

lfd. Nr.	Weinbaugebiet	Richtbetrag für Winzer €/ha *) Ertragsrebläche	VAK je/ha
1	2	3	4
1	Rheinessen, Pfalz, Nahe **)	2.750,--	0,5
2	Ahr, Mittelrhein (einschl. Lahn), Mosel, Ruwer, Saar, Sauer **)	2.550,--	1,0

zu \*)

- a) Die Bebauungskostenrichtbeträge umfassen die Kosten der Bebauung bis zum Transport der geernteten Trauben zur Kelter oder zur Winzergenossenschaft. Eine Kürzung der Richtbeträge wegen Vollablieferung der Trauben und Maische ist nicht vorzunehmen.
- b) Die zusätzlichen Aufwendungen, die bei der Schädlingsbekämpfung durch Hubschrauberspritzung entstehen, sind nur noch in tatsächlich nachgewiesener Höhe neben den Bebauungskostenrichtbeträgen abzugsfähig. Die Mittelrheinische Rebschutzgesellschaft mbH hat den angeschlossenen Raiffeisenbanken angeboten, die reinen Flugkosten auf den Rechnungen getrennt auszuweisen. Von diesem Angebot wird dort kein Gebrauch gemacht, wo die Flurbereinigung unmittelbar bevorsteht. In diesen Fällen bestehen keine Bedenken, die zusätzlichen Kosten je nachgewiesener Hubschrauberspritzung mit 60,-- €/ha neben den Bebauungskostenrichtbeträgen zum Abzug zuzulassen.

zu \*\*)

Maßgebend ist regelmäßig das Gebiet, in dem der Betrieb seinen Sitz hat. Das gilt aus Vereinfachungsgründen auch dann, wenn die Weinberge in anderen Gebieten belegen sind.